



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG
ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

No. D 7.OECD.8/6 - Wi/agIn der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse
Da indicare nella risposta

Bern, den 5. Juli 1974

3003 Bern - Bundesgasse 32 - Ø (031) 61 71 57

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	
GATT	
EE	777.337
8	- 8. JULI 1974
B	KL Bd
Kopie an	Ly/Wa

wichtiges
nach Bx mit
Brief v. 9.7.74
Bd

An das
Integrationsbüro EPD/EVD3003 B e r nInformationsaustausch in Steuersachen

Herr Sektionschef,

Verschiedene internationale Organisationen unternehmen Studien über Preisverrechnungen zwischen miteinander verbundenen Unternehmen. So hat das OECD Komitee für Steuerangelegenheiten eine besondere Arbeitsgruppe zur Prüfung der Steuerfragen der multinationalen Unternehmen eingesetzt. Unter den zahlreichen Problemen, die in den bisherigen Beratungen des Komitees und seiner Arbeitsgruppen 1 (Doppelbesteuerung) und 6 (Multinationale) aufgeworfen worden sind, bekommt die Beschaffung der nötigen Informationen mehr und mehr Gewicht. Es herrscht die Ansicht vor, dass der heutige Umfang der internationalen Wirtschaft einem vermehrten Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbehörden rufe. Ein solcher Informationsaustausch ist wegen des dem nationalen Steuerrecht und der Praxis entsprechenden Steuergeheimnisses in der Regel nur insoweit zulässig, als er in einem Staatsvertrag, namentlich einem Doppelbesteuerungsabkommen, vereinbart worden ist. Die meisten von ausländischen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und auch das Musterabkommen der OECD enthalten zum Teil sehr weitgehende Klauseln über diesen Informationsaustausch. Die Schweiz dagegen hat sich bisher eher ablehnend verhalten.

Steuerpflichtige und Steuerberater weisen zudem immer wieder auf den sog. "Interfisc" hin, womit ein mehr oder weniger intensiver Austausch von Informationen unter den nationalen Steuerverwaltungen gemeint wird. Schweizerische Firmen sind mit der Tatsache konfrontiert, dass die Steuerbehörden des Staates A von den Steuerbehörden des Staates B Auskünfte über geschäftliche Beziehungen und Abmachungen



zwischen einer in B ansässigen Gesellschaft und der schweizerischen Muttergesellschaft verlangt und erhalten haben.

In den neuesten Diskussionen über diesen Informationsaustausch wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Untersuchungen anstellt. Es sollen einzelne Mitgliedstaaten Papiere unterbreitet haben und die Kommission soll Umfragen durchgeführt haben. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie oder die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften uns mit vorhandenen Unterlagen in der vorgenannten Frage sowie mit weiteren Informationen hierüber bedienen könnten. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum voraus bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Internationales Steuerrecht und
Doppelbesteuerungssachen

M. Widmer

(Dr. Widmer)